

Begründung

Zu Artikel 1

Die letzte Gebührenfestsetzung der Kostenpositionen des Rettungsdienstes erfolgte zum 01.01.2020.

Eine Anpassung zum 01.10.2020 ist zwingend erforderlich, um weiterhin die vollständige Kostendeckung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Aufgrund eines Rückgangs der Einsatzzahlen im ersten Halbjahr 2020, insbesondere bedingt durch die Corona-Pandemie, können die zum 01.01.2020 kalkulierten Gebühren in diesem Jahr nicht mehr zu einer Kostendeckung führen. Die Gebührendeckung im Rettungsdienst ist mit einer erneuten Gebührenanpassung zum 01.10.2020 weitestgehend gesichert. Ebenso trägt diese Maßnahme zur Kontinuität der Gebührenentwicklung unter weitestgehender Vermeidung von Über- bzw. Unterdeckungen im Rettungsdienst bei.

Mit den Kostenträgern (Krankenkassenverbänden) wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf der Arbeitsebene Einvernehmen erzielt. Eine finale Entscheidung der dortigen Vorstandsebenen steht noch aus.

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

| Gebührenposition | Bezeichnung | jetziger Gebührensatz | künftiger Gebührensatz |
|------------------|--|-----------------------|------------------------|
| 300 | Rettungsdienst (Notarzteinsatzfahrzeug mit ärztlichem Personal einschl. aller Leistungen der medizinischen Erstversorgung), Pauschalgebühr | 599,00 € | 642,00 € |
| 400 | Notfallrettung Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes einschl. der stadtbremischen Häfen und des AMEOS Klinikums Seepark Geestland | 413,00 € | 456,00 € |

Bei der Gebührenposition 300 ist zu beachten, dass hier nur die Gebühr für den Notarzteinsatz dargestellt ist. Im Falle eines Transportes in ein Krankenhaus ist die Gebühr der Position 400 hinzuzurechnen.

Durch die Anpassung der Stundensätze für den Personaleinsatz innerhalb der Allgemeinen Kostenverordnung [Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem. GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (Brem. GBl. S. 696)] ist eine Anpassung der Pauschalgebühren (Ziffern 501, 502 und 504) erforderlich. Die Veränderungen ergeben sich aus der folgenden Neuberechnung.

Neuberechnung der Positionen 501, 502 und 504

Zu Beginn des Jahres 2020 wurden im Rahmen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung die Gebührensätze für den Einsatz von Personal wie folgt geändert:

Neue Kosten für einen Beamten Laufbahngruppe I, zweites Einstiegsamt: 55,00 €/Std. (bisher 53,00 €/Std.)

Die Kosten für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt verbleiben konstant bei 63,00 €.

Die Berechnung der Positionen 501, 502 und 504 ist von diesen Änderungen betroffen, so dass hier die entsprechenden Pauschalbeträge anzupassen sind. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

| Ziffer | | | | Zahl/Multiplikator | | | Pauschalgebühr gerundet |
|--------|-----------------------------|------------|--------|--------------------|---------------|--------|-------------------------|
| 501 | Rüstwagen RW 1 | €/Std. | 54,00 | 1 | 54,00 | | |
| | Beamter | €/Std. | 55,00 | 1 | <u>55,00</u> | | |
| | Durchschnittl. Einsatzdauer | in Stunden | | 0,75 | <u>109,00</u> | | 82,00 € |
| | | | | | | | (bisher 80,00 €) |
| 502 | LF 24 | €/Std. | 137,00 | 1 | 137,00 | | |
| | Beamte | €/Std. | 55,00 | 3 | <u>165,00</u> | | |
| | Durchschnittl. Einsatzdauer | in Stunden | | 0,50 | 302,00 | | 151,00 € |
| | | | | | | | (bisher 148,00 €) |
| 504 | LF 24 | €/Std. | 137,00 | 1 | 137,00 | | |
| | Drehleiter | €/Std. | 244,00 | 1 | <u>244,00</u> | | |
| | | davon 50% | | | 381,00 | 190,50 | |
| | Beamte | €/Std. | 55,00 | 6 | 330,00 | | |
| | Beamter | €/Std. | 63,00 | 1 | <u>63,00</u> | | |
| | Durchschnittl. Einsatzdauer | in Stunden | | 0,50 | 393,00 | 196,50 | 387,00 € |
| | | | | | | | (bisher 381,00 €) |

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.